

Anl. 1 TVV 2012 1.1. In dieser und den folgenden Tabellen mit Empfehlungen für Mäuse, Ratten, Wüstenrennmäuse, Hamster und Meerschweinchen ist unter „Höhe der Unterbringung“ der vertikale Abstand zwischen dem Boden und dem oberen Rand des Haltungsbereichs

TVV 2012 - Tierversuchs-Verordnung 2012

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1.2. Bei der Versuchsplanung muss das potenzielle Wachstum der Tiere berücksichtigt werden, damit sichergestellt ist, dass die Tiere während der gesamten Versuchsdauer über ausreichend Platz verfügen (siehe Tabellen 1 bis 5).

Tabelle 1 – Mäuse

(Tabelle 1.1 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

	Körpergewicht (g)	Mindestgröße der Unterbringung (cm ²)	Bodenfläche je Tier (cm ²)	Mindesthöhe der Unterbringung (cm)
Vorratshaltung und während der Tierversuche	bis zu 20	330	60	12
	> 20 bis 25	330	70	12
	> 25 bis 30	330	80	12
	> 30	330	100	12

Fortpflanzung			330		12
			Für ein monogames Paar (Aus-/Inzucht) oder ein Trio (Inzucht). Für jedes zusätzliche weibliche Tier plus Wurf sind 180 cm2 hinzuzufügen.		
Vorratshaltung den Züchtern1)	bei	unter 20	950	40	12
Größe der Unterbringung					
950 cm2					
Größe der Unterbringung	der	unter 20	1 500	30	12
1 500 cm2					
1) Mäuse können für die kurze Zeit zwischen Absetzen und Abgabe bei diesen höheren Besatzdichten gehalten werden, vorausgesetzt, dass die Tiere in größeren, angemessen ausgestalteten Käfigen untergebracht sind und diese Unterbringungsbedingungen das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigen, indem sie beispielsweise zu erhöhter Aggressivität, Morbidität oder Mortalität, stereotypem Verhalten und anderen Verhaltensdefiziten, Gewichtsverlust oder anderen physiologischen oder verhaltensrelevanten Stressreaktionen führen. Tabelle 2 – Ratten (Tabelle 1.2 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)					
		Körpergewicht (g)	Mindestgröße der Unterbringung (cm2)	Bodenfläche je Tier (cm2)	Mindesthöhe der Unterbringung (cm)
Vorratshaltung während Tierversuche1)	und der	bis zu 200	800	200	18
		> 200 bis 300	800	250	18
		> 300 bis 400	800	350	18
		> 400 bis 600	800	450	18
		> 600	1 500	600	18
Fortpflanzung			800		18
			Muttertier und Wurf. Für jedes zusätzliche ausgewachsene Tier, das auf Dauer in den Haltungsbereich eingestellt wird, werden 400 cm2 hinzugefügt.		
Vorratshaltung den Züchtern 2)	bei	bis zu 50	1 500	100	18
		> 50 bis 100	1 500	125	18
Größe der Unterbringung	der	> 100 bis 150	1 500	150	18
1 500 cm2		> 150 bis 200	1 500	175	18

Vorratshaltung den Züchtern 2)	bei	bis zu 100	2 500	100	18
		> 100 bis 150	2 500	125	18
Größe Unterbringung 2 500 cm ²	der	> 150 bis 200	2 500	150	18

1) Liegt bei Langzeitstudien das Platzangebot für die einzelnen Tiere gegen Ende der Studie unter dem oben angegebenen, muss vorrangig auf die Aufrechterhaltung stabiler Sozialstrukturen geachtet werden.

2) Ratten können für die kurze Zeit zwischen Absetzen und Abgabe bei diesen höheren Besatzdichten gehalten werden, vorausgesetzt, dass die Tiere in größeren, angemessen ausgestatteten Käfigen untergebracht sind und diese Unterbringungsbedingungen das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigen, indem sie beispielsweise zu erhöhter Aggressivität, Morbidität oder Mortalität, stereotypem Verhalten und anderen Verhaltensdefiziten, Gewichtsverlust oder anderen physiologischen oder verhaltensrelevanten Stressreaktionen führen.

Tabelle 3 – Wüstenrennmäuse

(Tabelle 1.3 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

	Körpergewicht (g)	Mindestgröße der Unterbringung (cm ²)	Bodenfläche je Tier (cm ²)	Mindesthöhe der Unterbringung (cm)
Vorratshaltung und während der Tierversuche	bis zu 40 > 40	1 200 1 200	150 250	18 18
Fortpflanzung		1 200		18
		Monogames Paar oder Trio mit Nachkommen		

Tabelle 4 – Hamster

(Tabelle 1.4 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

	Körpergewicht (g)	Mindestgröße Unterbringung (cm ²)	der Bodenfläche Tier (cm ²)	je Mindesthöhe Unterbringung (cm)	der
Vorratshaltung während Tierversuche	und bis zu 60 der > 60 bis 100 > 100	800 800 800	150 200 250	14 14 14	
Fortpflanzung		800		14	
		Muttertier monogames Wurf	oder Paar mit		
Vorratshaltung Züchtern1)	bei den unter 60	1 500	100	14	

1) Hamster können für die kurze Zeit zwischen Absetzen und Abgabe bei diesen höheren Besatzdichten gehalten werden, vorausgesetzt, dass die Tiere in größeren, angemessen ausgestatteten Käfigen untergebracht sind und diese

Unterbringungsbedingungen das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigen, indem sie beispielsweise zu erhöhter Aggressivität, Morbidität oder Mortalität, stereotypem Verhalten und anderen Verhaltensdefiziten, Gewichtsverlust oder anderen physiologischen oder verhaltensrelevanten Stressreaktionen führen.

Tabelle 5 – Meerschweinchen

(Tabelle 1.5 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

	Körpergewicht (g)	Mindestgröße Unterbringung (cm ²)	der Bodenfläche Tier (cm ²)	je Mindesthöhe Unterbringung (cm)
Vorratshaltung während der Tierversuche	bis zu 200	1 800	200	23
	> 200 bis 300	1 800	350	23
	> 300 bis 450	1 800	500	23
	> 450 bis 700	2 500	700	23
	> 700	2 500	900	23
Fortpflanzung		2 500		23
Paar mit Wurf. Für jedes zusätzliche weibliche Zuchttier werden 1 000 cm ² hinzugefügt.				

2. Kaninchen

2.1. Bei landwirtschaftlichen Forschungsprojekten, bei denen es die Zielsetzung der Versuche erforderlich macht, dass die Tiere unter vergleichbaren Bedingungen wie in der Landwirtschaft gehalten werden, sollte die Tierhaltung zumindest den Standards der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, entsprechen.

2.2. Innerhalb der Unterbringung muss es einen erhöhten Bereich geben. Auf diesem Podest müssen die Tiere liegen, sitzen und sich problemlos darunter hindurch bewegen können, es darf jedoch nicht mehr als 40 % der Bodenfläche in Anspruch nehmen. Gibt es aus wissenschaftlichen oder veterinärmedizinischen Gründen kein Podest, muss die Unterbringung für ein einzelnes Kaninchen 33 % und für zwei Kaninchen 60 % größer sein. Wird für Kaninchen von weniger als 10 Wochen ein Podest zur Verfügung gestellt, so muss das Podest mindestens 55 cm x 25 cm groß sein und die Höhe über dem Boden muss gewährleisten, dass die Tiere es nutzen können.

2.3. Die Vorgaben der Tabelle 6 gelten sowohl für Käfige als auch für Buchten. Für das dritte, vierte, fünfte und sechste Kaninchen werden jeweils mindestens 3 000 cm², für jedes weitere Kaninchen mindestens 2 500 cm² zusätzliche Bodenfläche benötigt.

Tabelle 6 – Über 10 Wochen alte Kaninchen

(Tabelle 2.1 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Körpergewicht des ausgewachsenen Tieres	Mindestbodenfläche für ein oder zwei harmonisierende Tiere	Mindesthöhe (cm)
(kg)	(cm ²)	
unter 3	3 500	45
3 bis 5	4 200	45
über 5	5 400	60

Tabelle 7 – Muttertier mit Wurf

(Tabelle 2.2 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Gewicht des Muttertieres (kg)	Mindestgröße Unterbringung (cm ²)	der Zusatzfläche Nestkästen (cm ²)	für Mindesthöhe (cm)
unter 3	3 500	1 000	45
3 bis 5	4 200	1 200	45
über 5	5 400	1 400	60

2.4. Die Vorgaben der Tabelle 8 gelten sowohl für Käfige als auch für Buchten.

Tabelle 8 – Weniger als 10 Wochen alte Kaninchen

(Tabelle 2.3 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Alter	Mindestgröße Unterbringung (cm ²)	der Mindestbodenfläche je Tier (cm ²)	Mindesthöhe (cm)
Vom Absetzen bis zur 7. Lebenswoche	4 000	800	40
Von der 7. bis zur 10. Lebenswoche	4 000	1 200	40

Tabelle 9 – Kaninchen: Optimale Abmessungen für Podeste in Unterbringungen mit den in Tabelle 6 angegebenen Maßen

(Tabelle 2.4 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Alter in Wochen	Endgültiges Körpergewicht (kg)	Optimale Größe (cm x cm)	Optimale Höhe über dem Boden des Haltungsbereichs (cm)
über 10	unter 3	55 x 25	25
	3 bis 5	55 x 30	25
	über 5	60 x 35	30

3. Katzen

3.1. Katzen dürfen höchstens 24 Stunden ununterbrochen einzeln untergebracht werden. Katzen, die sich gegenüber anderen Katzen wiederholt aggressiv verhalten, werden nur dann einzeln untergebracht, wenn kein zu ihnen passendes Tier gefunden werden kann. Sozialer Stress ist bei allen paarweise oder in Gruppen untergebrachten Tieren mindestens einmal pro Woche zu überwachen. Weibliche Katzen mit weniger als vier Wochen alten Jungen oder Katzen in den letzten zwei Wochen ihrer Trächtigkeit können allein untergebracht werden.

3.2. Der Mindestraum, auf dem eine Mutterkatze und ihr Wurf gehalten werden können, entspricht dem Platz für eine einzelne Katze, der allmählich vergrößert werden muss, bis der Wurf im Alter von vier Monaten umgesetzt wird und die Platzanforderungen für ausgewachsene Tiere erfüllt werden.

3.3. Bereiche für die Fütterung und für Katzent Toiletten müssen mindestens einen halben Meter voneinander entfernt sein und dürfen nicht ausgetauscht werden.

Tabelle 10 – Katzen

(Tabelle 3 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Boden ¹⁾ (m ²)	Etagen (m ²)	Höhe (m)
--	-----------------------------	-------------

Mindestabmessung für ein ausgewachsenes Tier	1,5	0,5	2
Zusätzlich für jedes weitere Tier	0,75	0,25	-

1) Bodenfläche ohne Etagen.

4. Hunde

4.1. Hunden ist soweit möglich Auslauf im Freien zu bieten. Hunde dürfen höchstens 4 Stunden ununterbrochen einzeln untergebracht werden.

4.2. Der Innenbereich muss mindestens 50 % des Mindestraums ausmachen, der Hunden gemäß Tabelle 11 zur Verfügung gestellt werden muss.

4.3. Das in den Tabellen 11 und 12 genannte Platzangebot beruht auf den Bedürfnissen von Beagles. Für große Rassen, wie Bernhardiner oder Irische Wolfshunde, muss jedoch wesentlich mehr Platz als in Tabelle 11 beschrieben zur Verfügung gestellt werden. Handelt es sich um andere Rassen als den Labor-Beagle, so müssen die Raummaße in Beratung mit Tierärzten bestimmt werden.

4.4. Hunde, die als Paar oder in Gruppen gehalten werden, können jeweils auf der Hälfte des zur Verfügung stehenden Gesamtplatzes (2 m² für einen Hund mit einem Gewicht unter 20 kg, 4 m² für einen Hund mit einem Gewicht über 20 kg) untergebracht werden, wenn sie Tierversuchen unterzogen werden, vorausgesetzt, diese Trennung ist aus wissenschaftlichen Gründen unerlässlich. Ein Hund darf höchstens vier Stunden ununterbrochen so beengt untergebracht werden.

4.5. Einer säugenden Hündin und ihrem Wurf muss dasselbe Platzangebot zur Verfügung stehen wie einer einzelnen Hündin mit demselben Gewicht. Der Wurfzwinger sollte so gestaltet sein, dass die Hündin in einen anderen oder in einen erhöhten, von den Welpen entfernten Teil, gehen kann.

Tabelle 11 – Hunde

(Tabelle 4.1 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Gewicht (kg)	Mindestgröße Unterbringung (m ²)	der Mindestbodenfläche für ein oder zwei Tiere (m ²)	Für jedes weitere Tier zusätzlich mindestens (m ²)	Mindesthöhe (m)
bis zu 20	4	4	2	2
über 20	8	8	4	2

Tabelle 12 – Hunde – abgesetzte Tiere

(Tabelle 4.2 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Gewicht des Hundes (kg)	Mindestgröße Unterbringung (m ²)	der Mindestbodenfläche je Tier (m ²)	Mindesthöhe (m)
bis zu 5	4	0,5	2
> 5 bis 10	4	1,0	2
> 10 bis 15	4	1,5	2
> 20 bis 25	4	2	2
> 20	8	4	2

5. Frettchen

Tabelle 13 – Frettchen

(Tabelle 5 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

	Mindestgröße Unterbringung (cm ²)	der Mindestbodenfläche je Tier (cm ²)	Mindesthöhe (cm)
Tiere bis zu 600 g	4 500	1 500	50
Tiere > 600 g	4 500	3 000	50
ausgewachsene Männchen	6 000 5 400	6 000 5 400	50 50
Muttertier und Wurf			

6. Nichtmenschliche Primaten

6.1. Die Jungtiere von nichtmenschlichen Primaten dürfen je nach Art frühestens im Alter von sechs bis zwölf Monaten vom Muttertier getrennt werden.

6.2. Die Umgebung muss den nichtmenschlichen Primaten ein umfangreiches tägliches Beschäftigungsprogramm ermöglichen.

6.3. Der Haltungsbereich muss den nichtmenschlichen Primaten ein möglichst breites Verhaltensspektrum ermöglichen, ihnen ein Gefühl der Sicherheit vermitteln und eine entsprechend komplexe Umgebung bieten, damit sie rennen, gehen, klettern und springen können.

6.4. Die Jungtiere von Seidenäffchen und Tamarinen dürfen erst ab einem Alter von acht Monaten vom Muttertier getrennt werden.

Tabelle 14 – Seidenäffchen und Tamarine

(Tabelle 6.1 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

	Mindestbodenfläche für 1) oder 2 Tiere plus Nachkommen von bis zu 5 Monaten (m ²)	Mindestraumvolumen zusätzliches Tier von mehr als 5 Monaten (m ³)	je Mindesthöhe der Unterbringung (m) 2)
Seidenäffchen	0,5	0,2	1,5
Tamarine	1,5	0,2	1,5

1) Die Tiere dürfen nur in Ausnahmefällen einzeln gehalten werden.

2) Die Decke des Haltungsbereichs muss mindestens 1,8 m vom Boden entfernt sein.

6.5. Die Jungtiere von Totenkopffäffchen dürfen erst ab einem Alter von sechs Monaten vom Muttertier getrennt werden.

Tabelle 15 – Totenkopffäffchen

(Tabelle 6.2 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Mindestbodenfläche pro Tier 1 1) oder 2 Tiere (m ²)	Mindestraumvolumen je zusätzlichem Tier von mehr als 6 Monaten (m ³)	Mindesthöhe der Unterbringung (m)
2,0	0,5	1,8

1) Die Tiere dürfen nur in Ausnahmefällen einzeln gehalten werden.

6.6. Die Jungtiere von Makaken und Grünen Meerkatzen dürfen erst ab einem Alter von acht Monaten vom Muttertier getrennt werden.

Tabelle 16 – Makaken und Grüne Meerkatzen¹⁾

(Tabelle 6.3 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

	Mindestfläche der Unterbringung (m ²)	Mindestvolumen der Unterbringung (m ³)	Mindestraumvolumen pro Tier (m ³)	Mindesthöhe der Unterbringung (m)
Tiere unter drei Jahren ²⁾	2,0	3,6	1,0	1,8
Tiere ab drei Jahren ³⁾	2,0	3,6	1,8	1,8
Zu Zuchtzwecken gehaltene Tiere ⁴⁾			3,5	2,0

1) Die Tiere dürfen nur in Ausnahmefällen einzeln gehalten werden.

2) In einen Haltungsbereich mit Mindestmaßen können bis zu drei Tiere aufgenommen werden.

3) In einen Haltungsbereich mit Mindestmaßen können bis zu zwei Tiere aufgenommen werden.

4) In Zuchtkolonien mit Jungtieren von bis zu zwei Jahren, die mit ihren Müttern zusammen untergebracht sind, besteht kein zusätzlicher Platz-/Raumbedarf.

6.7. Die Jungtiere von Pavianen dürfen erst ab einem Alter von acht Monaten vom Muttertier getrennt werden.

Tabelle 17 – Paviane¹⁾

(Tabelle 6.4 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

	Mindestfläche der Unterbringung (m ²)	Mindestvolumen der Unterbringung (m ³)	Mindestraumvolumen pro Tier (m ³)	Mindesthöhe der Unterbringung (m)
Tiere unter vier Jahren ²⁾	4,0	7,2	3,0	1,8
Tiere ab vier Jahren ³⁾	7,0	12,6	6,0	1,8
Zu Zuchtzwecken gehaltene Tiere ³⁾			12,0	2,0

1) Die Tiere dürfen nur in Ausnahmefällen einzeln gehalten werden.

2) In einem Haltungsbereich mit Mindestmaßen können bis zu zwei Tiere aufgenommen werden.

3) In Zuchtkolonien mit Jungtieren von bis zu zwei Jahren, die mit ihren Müttern zusammen untergebracht sind, besteht kein zusätzlicher Platz-/Raumbedarf.

7. Landwirtschaftliche Nutztiere

7.1. Bei landwirtschaftlichen Forschungsprojekten, bei denen es die Zielsetzung der Versuche erforderlich macht, dass die Tiere unter vergleichbaren Bedingungen wie in der Landwirtschaft gehalten werden, sollte die Tierhaltung zumindest den Standards der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen.

Tabelle 18 – Rinder

(Tabelle 7.1 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Körpergewicht (kg)	Mindestfläche der Unterbringung (m ²)	Mindestbodenfläche je Tier (m ² /Tier)	Mindesthöhe von Trennwänden (m)	Trogplatz bei Ad-libitum-Fütterung enthornter Rinder (m/Tier)	Trogplatz bei restriktiver Fütterung enthornter Rinder (m/Tier)
bis zu 100	2,50	2,30	0,10		0,30
> 100 bis 200	4,25	3,40	0,15		0,50
> 200 bis 400	6,00	4,80	0,18		0,60
> 400 bis 600	9,00	7,50	0,21		0,70
> 600 bis 800	11,00	8,75	0,24		0,80
> 800	16,00	10,00	0,30		1,00

Tabelle 19 – Schafe und Ziegen

(Tabelle 7.2 von Teil B des Anhangs III der Tierversuchs-Richtlinie)

Körpergewicht (kg)	Mindestfläche der Unterbringung (m ²)	Mindestbodenfläche je Tier (m ² /Tier)	Mindesthöhe von Trennwänden (m)	Trogplatz bei Ad-libitum- Fütterung (m/Tier)	Trogplatz bei restriktiver Fütterung (m/Tier)
unter 20	1,0	0,7	1,0	0,10	0,25
> 20 bis 35	1,5	1,0	1,2	0,10	0,30
> 35 bis 60	2,0	1,5	1,2	0,12	0,40
> 60	3,0	1,8	1,5	0,12	0,50

Tabelle 20 – Schweine und Miniaturschweine

(Tabelle 7.3 von Teil B des Anhangs III der Tierversuchs-Richtlinie)

Lebendgewicht (in kg)	Mindestgröße der Unterbringung 1) (m ²)	Mindestbodenfläche je Tier (m ² /Tier)	Mindestliegefläche pro Tier (unter thermoneutralen Bedingungen) (m ² /Tier)
bis 5	2,0	0,20	0,10
> 5 bis 10	2,0	0,25	0,11
> 10 bis 20	2,0	0,35	0,18
> 20 bis 30	2,0	0,50	0,24
> 30 bis 50	2,0	0,70	0,33
> 50 bis 70	3,0	0,80	0,41
> 70 bis 100	3,0	1,00	0,53
> 100 bis 150	4,0	1,35	0,70
> 150	5,0	2,50	0,95
Ausgewachsene (konventionelle) Eber	7,5		1,30

1) Schweine können unter Umständen aus Versuchs- oder veterinärmedizinischen Gründen kurzfristig in kleineren Haltungsbereichen (z.B. in einem mit Hilfe von Trennelementen unterteilten Hauptbereich) untergebracht werden, wenn beispielsweise eine individuelle Futteraufnahme erforderlich ist.

7.2. Die kürzeste Seite der Unterbringung für Einhufer sollte mindestens 1,5 mal so lang wie die Widerristhöhe des Tieres sein. Die in Gebäuden gelegenen Haltungsbereiche müssen so hoch sein, dass sich die Tiere zur vollen Größe aufbäumen können.

Tabelle 21 – Einhufer

(Tabelle 7.4 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Widerristhöhe (m)	Mindestbodenfläche je Tier (m ² /Tier)		Mindesthöhe der Unterbringung (m)
	Für jedes einzeln oder in Gruppen von bis zu 3 Tieren gehaltene Tier	Für jedes in Gruppen von 4 oder mehr Tieren gehaltene Tier	Abfohlbox/Stute mit Fohlen
1,00 bis 1,40	9,0	6,0	16
> 1,40 bis 1,60	12,0	9,0	20
über 1,60	16,0	(2 x WH) ² 1)	20
			3,00
			3,00
			3,00

1) Um sicherzustellen, dass die Tiere ausreichend Platz haben, müssen die Raummaße für jedes einzelne Tier auf der jeweiligen Widerristhöhe (WH) basieren.

8. Vögel

8.1. Bei landwirtschaftlichen Forschungsprojekten, bei denen es die Zielsetzung der Versuche erforderlich macht, dass die Tiere unter vergleichbaren Bedingungen wie in der Landwirtschaft gehalten werden, sollte die Tierhaltung zumindest den Standards der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen.

8.2. Können die Mindestabmessungen entsprechend den Vorgaben der Tabelle 22 aus wissenschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, so muss die Dauer der beengten Unterbringung von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden. In diesem Fall können die Vögel in kleineren Haltungsbereichen untergebracht werden, die jedoch über geeignete Ausgestaltungselemente und über eine Mindestbodenfläche von 0,75 m² verfügen müssen.

Tabelle 22 – Haushühner

(Tabelle 8.1 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Körpergewicht (g)	Mindestfläche der Unterbringung (m ²)	Mindestfläche der Unterbringung Vogel (m ²)	Mindesthöhe je (cm)	Mindestlänge des Futtertroges je Vogel (cm)
bis 200	1,00	0,025	30	3
> 200 bis 300	1,00	0,03	30	3
> 300 bis 600	1,00	0,05	40	7
> 600 bis 1 200	2,00	0,09	50	15
> 1 200 bis 1 800	2,00	0,11	75	15
> 1 800 bis 2 400	2,00	0,13	75	15
> 2 400	2,00	0,21	75	15

8.3. Alle Seiten der Unterbringung für Hausputen sollten mindestens 1,5 m lang sein. Können diese Mindestabmessungen aus wissenschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, so muss die Dauer der beengten

Unterbringung von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden. In diesem Fall können die Vögel in kleineren Haltungsbereichen mit geeigneten Ausgestaltungselementen und einer Mindestbodenfläche von 0,75 m² sowie einer Mindesthöhe von 50 cm (für Vögel unter 0,6 kg Körpergewicht), 75 cm (für Vögel unter 4 kg) bzw. 100 cm (für Vögel über 4 kg) untergebracht werden. Darin können dann, bei Einhaltung der in Tabelle 23 aufgeführten Raumabmessungen, kleine Gruppen von Vögeln gehalten werden.

Tabelle 23 – Hausputen

(Tabelle 8.2 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Körpergewicht (kg)	Mindestgröße der Unterbringung (m ²)	der Fläche je Vogel (m ²)	Mindesthöhe je (cm)	Mindestlänge des Futtertroges je Vogel (cm)
bis 0,3	2,00	0,13	50	3
> 0,3 bis 0,6	2,00	0,17	50	7
> 0,6 bis 1	2,00	0,30	100	15
> 1 bis 4	2,00	0,35	100	15
> 4 bis 8	2,00	0,40	100	15
> 8 bis 12	2,00	0,50	150	20
> 12 bis 16	2,00	0,55	150	20
> 16 bis 20	2,00	0,60	150	20
> 20	3,00	1,00	150	20

Tabelle 24 – Wachteln

(Tabelle 8.3 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Körpergewicht (g)	Mindestgröße der Unterbringung (m ²)	Fläche je Vogel bei Paarhaltung (m ²)	Fläche je Vogel bei Gruppenhaltung (m ²)	Mindesthöhe (cm)	Mindestlänge des Troges je Vogel (cm)
bis 150	1,00	0,5	0,10	20	4
über 150	1,00	0,6	0,15	30	4

8.4. Können diese Mindestabmessungen entsprechend den Vorgaben der Tabelle 25 aus wissenschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, so muss die Dauer der beengten Unterbringung von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden. In diesem Fall können die Vögel in kleineren Haltungsbereichen untergebracht werden, die jedoch über geeignete Ausgestaltungselemente und eine Mindestbodenfläche von 0,75 m² verfügen muss. Darin können dann, bei Einhaltung der in Tabelle 25 aufgeführten Raumabmessungen, kleine Gruppen von Vögeln gehalten werden.

Tabelle 25 – Enten und Gänse

(Tabelle 8.4 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Körpergewicht (g)	Mindestgröße der Unterbringung (m ²)	Fläche je Vogel (m ²) 1)	Mindesthöhe (cm)	Mindestlänge des Futtertroges je Vogel (cm)
Enten				

bis 300	2,00	0,10	50	10
> 300 bis 1 200 ²⁾	2,00	0,20	200	10
> 300 bis 1 200	2,00	0,25	200	15
> 3 500	2,00	0,50	200	15
Gänse				
bis 500	2,00	0,20	200	10
> 500 bis 2 000	2,00	0,33	200	15
> 2 000	2,00	0,50	200	15

1) Dazu sollte auch ein mindestens 30 cm tiefes Wasserbecken mit einer Grundfläche von mindestens 0,5 m² je 2 m² Haltungsbereich gehören. Das Wasserbecken kann unter Umständen bis zu 50 % der Mindestmaße des Haltungsbereichs ausmachen.

2) Vögel, die noch nicht flügge sind, können gegebenenfalls in Gehegen mit einer Mindesthöhe von 75 cm gehalten werden.

Tabelle 26 – Enten und Gänse: Mindestmaße der Wasserbecken¹⁾

(Tabelle 8.5 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

	Fläche	Tiefe
	(m ²)	(cm)
Enten	0,5	30
Gänse	0,5	10 bis 30

1) Die Größen der Wasserbecken gelten pro 2 m² Haltungsbereich. Das Wasserbecken kann unter Umständen bis zu 50 % der Mindestmaße des Haltungsbereichs ausmachen.

8.5. Haltungsbereiche für Tauben müssen eher lang und schmal (z.B. 2 x 1 m) als quadratisch sein, damit die Vögel kurze Flugstrecken zurücklegen können.

Tabelle 27 – Tauben

(Tabelle 8.6 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Gruppengröße	Mindestfläche der Unterbringung	Mindesthöhe (cm)	Mindestlänge des Futtertroges je Vogel (cm)	Mindestlänge der Sitzstange je Vogel (cm)
	(m ²)			
bis 6	2	200	5	30
7 bis 12	3	200	5	30
für jeden zusätzlichen Vogel in einer Gruppe	0,15		5	30
> 12				

8.6. Haltungsbereiche für Zebrafinken müssen lang und schmal (z.B. 2 m x 1 m) sein, damit die Vögel kurze Flugstrecken zurücklegen können. Für Fortpflanzungsstudien sollten die Paare in kleineren Haltungsbereichen mit angemessener Ausgestaltung und einer Mindestbodenfläche von 0,5 m² und einer Mindesthöhe von 40 cm untergebracht werden. Die Dauer der beengten Unterbringung muss von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden.

Tabelle 28 – Zebrafinken

(Tabelle 8.7 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Gruppengröße	Mindestfläche Unterbringung (m ²)	der Mindesthöhe (cm)	Mindestanzahl Futtermitteln	an
bis 6	1,0	100	2	
7 bis 12	1,5	200	2	
13 bis 20	2,0	200	3	
für jeden zusätzlichen Vogel in einer Gruppe > 20	0,05		1 für jeweils 6 Vögel	

9. Amphibien

Tabelle 29 – Aquatische Urodela

(Tabelle 9.1 von Teil B des Anhangs III der Tierversuchs-Richtlinie)

Körperlänge ¹ (cm)	Minimale Wasseroberfläche (cm ²)	Minimale Wasseroberfläche für jedes zusätzliche Tier bei Gruppenhaltung (cm ²)	Minimale Wassertiefe (cm)
bis 10	262,5	50	13
> 10 bis 15	525	110	13
> 15 bis 20	875	200	15
> 20 bis 30	1 837,5	440	15
> 30	3 150	800	20

1) Gemessen vom Maul bis zur Kloake.

Tabelle 30 – Aquatische Anura¹

(Tabelle 9.2 von Teil B des Anhangs III der Tierversuchs-Richtlinie)

Körperlänge ² (cm)	Minimale Wasseroberfläche (cm ²)	Minimale Wasseroberfläche für jedes zusätzliche Tier bei Gruppenhaltung (cm ²)	Minimale Wassertiefe (cm)
unter 6	160	40	6
6 bis 9	300	75	8
> 9 bis 12	600	150	10
> 12	920	230	12,5

1) Diese Bedingungen gelten für Halterbecken, jedoch nicht für Becken für Zuchtzwecke (natürliche Paarung und Eiablage), zumal dazu — aus Gründen der Effizienz — kleinere individuelle Gefäße geeigneter sind. Der angegebene Raumbedarf ist für adulte Tiere der jeweiligen Größenkategorien bestimmt; juvenile Tiere und Kaulquappen werden entweder getrennt gehalten oder die Abmessungen werden nach dem Grundsatz der Skalierung angepasst.

2) Gemessen vom Maul bis zur Kloake.

Tabelle 31 – Semiaquatische Anura

(Tabelle 9.3 von Teil B des Anhangs III der Tierversuchs-Richtlinie)

Körperlänge ¹⁾ (cm)	Mindestfläche ²⁾ Unterbringung (cm ²)	der Mindestfläche zusätzliche Gruppenhaltung (cm ²)	für jedes Tier bei Mindesthöhe Unterbringung ³⁾ (cm)	der Minimale Wassertiefe (cm)
bis zu 5,0	1 500	200	20	10
> 5,0 bis 7,5	3 500	500	30	10
> 7,5	4 000	700	30	15

1) Gemessen vom Maul bis zur Kloake.

2) Ein Drittel Landbereich, zwei Drittel Wasserbereich, ausreichend zum Untertauchen.

3) Gemessen von der Oberfläche des Landbereichs bis zur Dachinnenseite des Terrariums; die Höhe der Haltungsbereiche muss der Innenausstattung angepasst sein.

Tabelle 32 – Semi-terrestrische Anura

(Tabelle 9.4 von Teil B des Anhangs III der Tierversuchs-Richtlinie)

Körperlänge ¹⁾ (cm)	Mindestgröße Unterbringung ²⁾ (cm ²)	der Mindestfläche zusätzliche Gruppenhaltung (cm ²)	für jedes Tier bei Mindesthöhe Unterbringung ³⁾ (cm)	der Minimale Wassertiefe (cm)
bis 5,0	1 500	200	20	10
> 5,0 bis 7,5	3 500	500	30	10
> 7,5	4 000	700	30	15

1) Gemessen vom Maul bis zur Kloake.

2) Zwei Drittel Landbereich, ein Drittel Wasserbereich, ausreichend für die Tiere zum Untertauchen.

3) Gemessen von der Oberfläche des Landbereichs bis zur Dachinnenseite des Terrariums; die Höhe der Haltungsbereiche muss der Innenausstattung angepasst sein.

Tabelle 33 – Arboreale Anura

(Tabelle 9.5 von Teil B des Anhangs III der Tierversuchs-Richtlinie)

Körperlänge ¹⁾ (cm)	Mindestgröße Unterbringung ²⁾ (cm ²)	der Mindestfläche zusätzliche Gruppenhaltung (cm ²)	für jedes Tier bei Mindesthöhe Unterbringung ³⁾ (cm)	der
bis zu 3,0	900	100	30	
über 3,0	1 500	200	30	

1) Gemessen vom Maul bis zur Kloake.

2) Zwei Drittel Landbereich, ein Drittel Wasserbereich, ausreichend für die Tiere zum Untertauchen.3) Gemessen von der Oberfläche des Landbereichs bis zur Dachinnenseite des Terrariums; die Höhe der Haltungsbereiche muss der Innenausstattung angepasst sein.

10. Reptilien

Tabelle 34 – Aquatische Schildkröten

(Tabelle 10.1 von Teil B des Anhangs III der Tierversuchs-Richtlinie)

Körperlänge ¹⁾ (cm)	Minimale Wasseroberfläche (cm ²)	Minimale Wasseroberfläche für jedes zusätzliche Tier bei Gruppenhaltung (cm ²)	Minimale Wassertiefe (cm)
bis zu 5	600	100	10
> 5 bis 10	1 600	300	15
> 10 bis 15	3 500	600	20
> 15 bis 20	6 000	1 200	30
> 20 bis 30	10 000	2 000	35
> 30	20 000	5 000	40

1) Gemessen in gerader Linie vom vorderen bis zum hinteren Ende des Panzers.

Tabelle 35 – Terrestrische Schlangen

(Tabelle 10.2 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)

Körperlänge ¹⁾ (cm)	Mindestbodenfläche (cm ²)	Mindestfläche zusätzliche Gruppenhaltung (cm ²)	für Tier jedes bei	Mindesthöhe Unterbringung ²⁾ (cm)	der
bis 30	300	150		10	
> 30 bis 40	400	200		12	
> 40 bis 50	600	300		15	
> 50 bis 75	1 200	600		20	
> 75	2 500	1 200		28	

1) Gemessen vom Maul bis zum Schwanz.

2) Gemessen von der Oberfläche des Landbereichs bis zur Dachinnenseite des Terrariums; die Höhe der Haltungsbereiche muss der Innenausstattung angepasst sein.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 30.11.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at